

Antrag gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung  
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur  
**Interventionellen Radiologie**



Name und Kontaktdaten des Arztes ( <b>Leistungserbringer</b> ):  Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR)	Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:  Genehmigung beantragt zum:
--	--

**Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:**

<b>1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung</b>	<p><b>Antrag für Leistungen, die bereits durch eine andere KV genehmigt wurden</b></p> <p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der interventionellen Radiologie in gleichem Umfang beantragt.</p> <p>Die Genehmigung der KV _____ und die Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nebst erforderlichen Aktualisierungen sind beigelegt.</p> <p><b>Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiografien (GOP 34283, 34284, 34285, 34287 EBM)</b></p> <p>Die fachliche Befähigung wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>die selbständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>eine mindestens 1jährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung.</p> <p><b>Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiografien und therapeutischen Eingriffe (GOP 34283, 34284, 34285, 34286, 34287 EBM)</b></p> <p>Die fachliche Befähigung wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>die selbständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung, wobei die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe mindestens 100 das Gefäß erweiternde und 25 das Gefäß verschließende Maßnahmen beinhalten</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>eine mindestens 1jährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik und Therapie unter Anleitung.</p> <p><b>Hinweis:</b> Gefäßdarstellungen und Eingriffe sowie Tätigkeiten, die während der Facharztweiterbildung absolviert worden sind, werden anerkannt. Die Anleitung hat bei einem Arzt mit vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie stattzufinden. Ist der anleitende Arzt nicht in vollem Umfang für diese Weiterbildung befugt, muss er zusätzlich über eine Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie verfügen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>
<b>2. Apparative Voraussetzungen</b>	<p>Der Sachverständigenprüfbericht, nicht älter als 5 Jahre, liegt bei.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>Die apparative Ausstattung für das Gerät (<b>Gerätedaten und Standort bitte angeben!</b>)</p> <p>Bezeichnung: _____ Baujahr: _____</p> <p>Standort (<b>Ort der Leistungserbringung</b>): _____</p> <p>_____ wurde bereits durch _____ nachgewiesen.</p> <p><b>Hinweise:</b> Im Fall einer Apparategemeinschaft bitte eine Kopie der Mitbenutzervereinbarung beifügen. Jeder Betreiber einer Röntgeneinrichtung ist nach § 17a Abs. 4 der Röntgenverordnung verpflichtet, diese bei der Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen unverzüglich anzumelden. Gemäß § 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie gelten die Anforderungen an die apparative Ausstattung nach Abschnitt C der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie.</p>

	<b><u>und</u></b>
	Folgende apparative Ausstattung ist vorhanden: Fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten / Geräte zum EKG- und Blutdruckmonitoring / Pulsoxymeter / Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung / Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung, Absaugung / Notfallmedikamente zum sofortigen Zugriff und zur Anwendung.
<b>3.1 Räumliche und Organisatorische Voraussetzungen</b>  <b>Durchführung</b>	<p><b><u>Räumliche Ausstattung</u></b></p> <p>Eingriffsraum: Raumboflächen (z. B. Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z. B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen können problemlos feucht gereinigt und desinfiziert werden, flüssigkeitsdichte Fußbodenbeläge. Wascheinrichtung: Geeignete Armaturen und Sanitärkeramik zur zweckentsprechenden und hygienischen Händedesinfektion sind vorhanden. Umkleidemöglichkeit für das Personal (einschließlich der Möglichkeit zur Händedesinfektion und zur Entsorgung), getrennt vom Eingriffsraum, ist vorhanden. Flächen für die Lagerung, Entsorgung und Aufbereitung von Geräten beziehungsweise Verbrauchsmaterial sind vorhanden. Umkleidebereich für Patienten ist vorhanden.</p> <p><b><u>Personelle Anforderungen</u></b></p> <p>Mindestens eine medizinische Fachkraft ist im Eingriffsraum anwesend und eine weitere medizinische Fachkraft steht unmittelbar zur Verfügung. Die medizinischen Fachkräfte verfügen über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der Assistenz bei diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem sowie in der Nachbetreuung von Patienten. Ein weiterer Arzt mit Erfahrungen in der Notfallmedizin steht in der Einrichtung zur Verfügung.</p> <p><b><u>zusätzliche Anforderung bei Durchführung von therapeutischen Eingriffen</u></b></p> <p>Es wird gewährleistet, dass ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Erfordernisses eines chirurgischen Eingriffs die Patienten je nach Art und Schwere des Eingriffs innerhalb von höchstens zwei Stunden in eine stationäre Einrichtung zur gefäßchirurgischen Versorgung transportiert und dort versorgt werden können. Hierzu bestehen schriftliche Absprachen mit der stationären Einrichtung zur Übernahme dieser Patienten.</p>
<b>3.2 Räumliche und Organisatorische Voraussetzungen</b>  <b>Nachbetreuung</b>	<p><b><u>Räumliche Ausstattung</u></b></p> <p>In der Einrichtung liegt ein geeigneter Überwachungsraum in räumlicher Nähe zum Eingriffsraum.</p> <p><b><u>Organisatorische Anforderungen</u></b></p> <p>Es wird gewährleistet, dass der Patient nach der Durchführung einer diagnostischen Katheterangiographie am Gefäßsystem je nach Art und Schwere des Eingriffs in der Regel vier Stunden betreut und beobachtet wird. Es wird gewährleistet, dass der Patient nach der Durchführung eines therapeutischen Eingriffs am Gefäßsystem je nach Art und Schwere des Eingriffs in der Regel sechs Stunden betreut und beobachtet wird.</p> <p><b><u>Personelle Anforderungen</u></b></p> <p>Während der Nachbetreuung ist mindestens eine medizinische Fachkraft mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Nachbetreuung in der Einrichtung anwesend. Während der Nachbetreuung steht mindestens ein Arzt mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Nachbetreuung zur unmittelbaren Hilfestellung in der Einrichtung zur Verfügung. Während der ersten 24 Stunden nach einer diagnostischen Katheterangiographie oder eines therapeutischen Eingriffs am Gefäßsystem ist sichergestellt, dass ein Arzt, der eine Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie besitzt, telefonisch für den Patienten zur Verfügung steht.</p>
<b>4. Hinweis</b>	Die Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen führt im Auftrag der KV Niedersachsen entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik gemäß § 136 SGB V i.V.m. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss zu Auswahl, Umfang und Verfahren nach § 136 Abs. 2 SGB V Stichproben durch.
<b>5. Erklärungen</b>	<p>Hiermit wird das Einverständnis dafür abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis entsprechend den Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie überprüfen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 9 Abs. 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie.</p> <p>Darüber hinaus wird erklärt, dass auch die Anforderungen für die Durchführung von kleineren invasiven Eingriffen nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren erfüllt werden.</p>

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

**Datum / Unterschrift** (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft Unterschrift aller Mitglieder) / **Stempel**

## Auszug aus der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach 135 Abs. 2 SGB V zur Interventionellen Radiologie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie)

### § 3 - Fachliche Befähigung

(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiographien (Nummern 34283, 34284, 34285 und 34287 des EBM) gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 nachgewiesen werden:

1. Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung 'Radiologie'.
2. Selbständige Indikationsstellung beziehungsweise Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung auf die Genehmigung.
3. Mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung.
4. Gefäßdarstellungen und Eingriffe nach Nummer 2 und Tätigkeiten nach Nummer 3, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt.

(2) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffe (Nummern 34283, 34284, 34285, 34286 und 34287 des EBM) gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 nachgewiesen werden:

1. Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung 'Radiologie'.
2. Selbständige Indikationsstellung beziehungsweise Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung auf die Genehmigung. Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindestens 100 das Gefäß erweiternde und mindestens 25 das Gefäß verschließende Maßnahmen beinhalten.
3. Mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik und Therapie unter Anleitung.
4. Gefäßdarstellungen und Eingriffe nach Nummer 2 und Tätigkeiten nach Nummer 3, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt.

(3) Die Anleitung nach den Absätzen 1 und 2 (jeweils Nr. 2 und 3) hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt 'Radiologie' befugt ist. Ist der anleitende Arzt nicht in vollem Umfang für die Weiterbildung befugt, muss er zusätzlich über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügen.

(4) Näheres zu den Zeugnissen und Bescheinigungen regelt § 9 Abs. 2.

### § 4 - Apparative Voraussetzungen

Es gelten die Anforderungen an die apparative Ausstattung nach Abschnitt C der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V. Des Weiteren sind vorzuhalten:

1. Fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten,
2. Geräte zum EKG- und Blutdruckmonitoring,
3. Pulsoxymeter,
4. Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung,
5. Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung,
6. Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung.

### § 5 - Räumliche und organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung

(1) Für die Durchführung von diagnostischen Katheterangiographien oder therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem müssen folgende Voraussetzungen an die räumliche Ausstattung erfüllt sein:

1. Eingriffsraum: Raumboflächen (zum Beispiel Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (zum Beispiel Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen müssen problemlos feucht gereinigt und desinfiziert werden können, flüssigkeitsdichter Fußbodenbelag
2. Wascheinrichtung: Geeignete Armaturen und Sanitärkeramik zur zweckentsprechenden und hygienischen Händedesinfektion
3. Umkleidemöglichkeit für das Personal (einschließlich der Möglichkeit zur Händedesinfektion und zur Entsorgung), getrennt vom Eingriffsraum
4. Flächen für die Lagerung, Entsorgung und Aufbereitung von Geräten beziehungsweise Verbrauchsmaterial
5. Umkleibereich für Patienten

(2) Bei der Durchführung ist zu gewährleisten, dass

1. mindestens eine medizinische Fachkraft im Eingriffsraum anwesend ist und eine weitere medizinische Fachkraft unmittelbar zur Verfügung steht. Die medizinischen Fachkräfte müssen über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der Assistenz bei diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem sowie in der Nachbetreuung von Patienten verfügen.
2. ein weiterer Arzt mit Erfahrungen in der Notfallmedizin in der Einrichtung zur Verfügung steht.

(3) Bei der Durchführung von therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem ist zusätzlich zu gewährleisten, dass

1. ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Erfordernisses eines chirurgischen Eingriffs die Patienten je nach Art und Schwere des Eingriffs innerhalb von höchstens zwei Stunden in eine stationäre Einrichtung zur gefäßchirurgischen Versorgung transportiert und dort versorgt werden können sowie
2. schriftliche Absprachen mit der stationären Einrichtung zur Übernahme dieser Patienten bestehen.

### § 6 - Räumliche und organisatorische Voraussetzungen für die Nachbetreuung

(1) Für die Nachbetreuung (gegebenenfalls nach den Nummern 01530 und 01531 des EBM) muss ein geeigneter Überwachungsraum in der Einrichtung nach § 5 Abs. 1 zur Verfügung stehen. Für die Nachbetreuung nach der Durchführung eines therapeutischen Eingriffs müssen sich diese darüber hinaus in räumlicher Nähe zu einem Eingriffsraum nach § 5 Abs. 1 befinden, um gegebenenfalls einen erneuten Eingriff durchführen zu können.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass der Patient

1. nach der Durchführung einer diagnostischen Katheterangiographie am Gefäßsystem je nach Art und Schwere des Eingriffs in der Regel vier Stunden sowie
2. nach der Durchführung eines therapeutischen Eingriffs am Gefäßsystem je nach Art und Schwere des Eingriffs in der Regel sechs Stunden betreut und beobachtet wird.

(3) Während der Nachbetreuung müssen mindestens

1. eine medizinische Fachkraft mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Nachbetreuung in der Einrichtung anwesend sein, und
2. ein Arzt mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Nachbetreuung zur unmittelbaren Hilfestellung in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

(4) Während der ersten 24 Stunden nach einer diagnostischen Katheterangiographie oder eines therapeutischen Eingriffs am Gefäßsystem muss sichergestellt sein, dass ein Arzt, der über eine Genehmigung nach § 2 verfügt, telefonisch für den Patienten zur Verfügung steht.

Die vollständige Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie kann unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) nachgelesen werden.